

765 ca) 2870

Beglaubigte Abschrift

**Amtsgericht Hof**

Abteilung für Zwangsversteigerungssachen

Az.: 3 K 114/10



**Im Zwangsversteigerungsverfahren**

treten durch d. Vorstand, Nr

- betreibende Gläubigerin -

gegen

1) Mf

- Schuldner -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Irr

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

2) Mf

- Schuldnerin -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt

**Versteigerungsobjekt:**

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Wunsiedel von Vielitz

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
Vielitz	365/13	Gebäude- und Freifläche	Paul-Gerhardt-Straße 21	0,1024	489

erlässt das Amtsgericht Hof am 07.11.2014 folgenden

**Beschluss**

3 K 114/10

- Seite 2 -

1. Das Verfahren der B aft aus dem Beschlagnahmebeschluss vom  
09.12.2013 wird gemäß § 765 a ZPO einstweilen eingestellt.
2. Dem Meistbietendem, F us Selb wird auf sein im Versteigerungs-  
termin vom 02.09.2014 abgegebenes Gebot von EUR 51.000,- der Zuschlag versagt.
3. Die Beschlagnahme bleibt bestehen.

### Gründe:

Mit Telefax vom 29.08.2014 beantragte der Schuldner Vollstreckungsschutz gem. § 765a ZPO. Er begründete den Antrag damit, daß bei Durchführung der Zwangsversteigerung die Wahrscheinlichkeit einer erhöhten Gefahr für Leib und Leben, bis hin zu seinem Tod bestünde. Diese Gefahr wurde belegt durch ein Attest des behandelnden I charzt für Psych-  
iatrie, Psychotherapie u. Neurologie vom 26.08.2014. Das Attest besagt, daß Herr Mönch teilwei-  
se Suizidgedanken hat und eine unmittelbare Gefahr für sein Leben besteht.

- Ausfertigung -

**Amtsgericht Weilburg**  
 - Zwangsversteigerungsgericht -  
 78 K 8/16

765a ZPO  
 Attest 01.07.2019

108/19



## Beschluss

In der Zwangsversteigerungssache

betreffend die im Grundbuch von Mengerskirchen Blatt 1983, laufende Nummer 2, 3, 5 und 6 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücke

Ingeborg

an

- Schuldnerin -

Verfahrensbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Stefan Schindler, Kumpfmühlerstr.30, 93051 Regensburg

wird der Zuschlag auf das im Versteigerungstermin vom 01.07.2019 abgegebene Meistgebot von Höhe von 95.900,00 € gemäß § 33 ZVG versagt.

Dieser Beschluss hat mit Eintritt seiner Rechtskraft die Wirkung einer einseitigen Einstellung des von der Gläubigerin d.d. Vorstand, Neue ... betriebenen Zwangsversteigerungsverfahrens.

Die Beschlagnahme bleibt bestehen.

### Gründe:

Die Schuldnerin bzw. deren Verfahrensbevollmächtigter stellt im Zwangsversteigerungstermin am 10.05.2019 einen Vollstreckungsschutzantrag gem. §765a ZPO und wiederholt diesen im Verkündungstermin am 29.05.2019.

Um inhaltliche Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die Protokolle vom 10.05.2019, 29.05.2019 und 18.06.2019 und die dazugehörigen jeweiligen Beschlüsse Bezug genommen. Die Schuldnerin leidet gemäß vorliegendem fachärztlichem Attest unter einer mittelgradigen depressiven Episode, die durch die Zwangsversteigerung bzw. dem drohenden Verlust des Grundeigentums fortschreiten kann.

Die Erteilung des Zuschlags würde in dem momentanen, attestierten Zustand der Schuldnerin die Gesundheit dieser unmittelbar gefährden. Auch unter Beachtung der Gläubigerinteressen, nämlich das durch Titel erworbene schutzwürdige Vollstreckungsinteresse, ist der Zuschlag auf das im Versteigerungstermin vom 01.07.2019 abgegebene Meistgebot daher zu versagen.

## **OLG Hamm: Keine Anordnung der Zwangsversteigerung bei Gefahr für Leib und Leben eines nahen Angehörigen**

---

### **Leitsatz:**

Die Voraussetzungen des § 765 a ZPO müssen im Hinblick auf Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG besonders gewissenhaft geprüft werden, wenn eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Schuldners oder eines nahen Angehörigen zu besorgen ist.

Dabei kann nicht erst die Durchführung, sondern bereits die Anordnung der Zwangsversteigerung eine sittenwidrige Härte darstellen.

OLG Hamm, Beschluss vom 26.3.2001 - 15 W 66 / 01

Vorinstanz: LG Münster Fundstelle: InVo 2001, 334 - 335

### **Aus den Gründen:**

1. Die Beteiligte zu 1) betreibt gegen die Beteiligte zu 2) die Zwangsversteigerung wegen dinglicher Ansprüche aus den in Abt. III des Wohnungsgrundbuchs unter laufender Nr. 2, 3 und 5 eingetragenen Grundschulden über zweimal 50.000 DM und 100.000 DM nebst Zinsen, mit denen das eingangs genannte Wohnungseigentum der Beteiligten zu 2) belastet ist. Mit Beschluss des AG vom 20.6.2000 wurde die Zwangsversteigerung aus der Grundschuld, laufende Nr. 3, angeordnet. Mit Beschluss vom 19.9.2000 wurde der Beitritt der Gläubigerin wegen der dinglichen Ansprüche aus den Grundschulden, laufende Nr. 2 und 5, angeordnet.

In der Wohnung lebt seit über 30 Jahren die am 24.4.1910 geborene Mutter der Schuldnerin, Frau K. Zu ihren Gunsten ist in Abt. II des Wohnungsgrundbuchs ein dingliches Wohnrecht am 6.5.1992 eingetragen worden. Dieses Wohnrecht ist gegenüber den Grundschulden laufende Nr. 2 und 3 **nachrangig**.

Mit Schriftsatz vom 24.7.2000 hat die Beteiligte zu 2) die Einstellung des Verfahrens beantragt, weil die Zwangsversteigerung des Wohnungseigentums die Gesundheit ihrer Mutter beeinträchtige und ihr Leben gefährde. Ihre Mutter sei in erheblichem Maße herzkrank und werde mit Sicherheit in einen lebensbedrohlichen Zustand geraten, sollte sie von der Anordnung der Zwangsversteigerung erfahren. Sie hat dazu eine ärztliche Bescheinigung des Hausarztes ihrer Mutter Dr. med. H vom 20.7.2000 vorgelegt, in der es unter anderem heißt:

"Im Vordergrund stehen die kardialen Erkrankungen. Falls die Bank, wie mir mitgeteilt wurde, auf einer Versteigerung besteht, wird es mit Sicherheit zu einer akuten Exazerbation der 90-jährigen Patientin kommen. Frau K lebt seit vielen Jahren in dem Wohnhaus ihrer Tochter und würde die Anordnung der Zwangsversteigerung nicht verkraften. Es kann mit Sicherheit gesagt werden, daß es zu einer akuten Verschlechterung des Gesundheitszustandes kommt, eventuell wird die Patientin sogar diesen juristischen Schritt nicht überleben."

Das AG hat den Einstellungsantrag zurückgewiesen. Zur Begründung hat das AG ausgeführt, daß das gesundheitliche Risiko für die Mutter der Schuldnerin erst bei einer Räumung berücksichtigt werden könne.

Das LG hat durch Beschluss vom 14.12.2000 die sofortige Beschwerde zurückgewiesen. Gegen diese Entscheidung richtet sich die sofortige weitere Beschwerde der Beteiligten zu

**Ausfertigung**



**Landgericht Hildesheim**

Geschäfts-Nr.:

5 T 354/12

5 K 13/09 AG Gifhorn

Hildesheim, 07.12.2012

765 w) ZPO

**Beschluss**

In der Zwangsversteigerungssache

betr. den im Grundbuch von Gifhorn Blatt 6966 eingetragenen Grundbesitz

**Schuldnerin und Beschwerdeführerin:**

B

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Rechtsanw. Stefan Schindler, Kumpfmühlerstraße 30, 93051 Regensburg,

Geschäftszeichen: 388/12

**Gläubigerin:**

B

**Verfahrensbevollmächtigter:**

Rechtsanwalt

Geschäftszeichen

hat die 5. Zivilkammer des Landgerichts Hildesheim am 07.12.2012 durch den Richter am Amtsgericht Dr. Eikenberg als Einzelrichter beschlossen:

Der Zuschlagsbeschluss des Amtsgerichts Gifhorn vom 14.11.2012, Az. 5 K 13/09, wird aufgehoben. Der Zuschlag wird versagt.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

Die Beschwerde ist zulässig und begründet. Der Zuschlagsbeschluss ist fehlerhaft und daher aufzuheben. Der Zuschlag wird versagt.

Die erfolgte Namensänderung der Hypothekenbank Frankfurt AG beeinträchtigt die Ausführung der Zwangsvollstreckung nicht.

Es besteht allerdings ein Zuschlagsversagungsgrund nach den §§ 100, 83 Nr. 6 ZVG, weil das Amtsgericht den Vollstreckungsschutzantrag der Schuldnerin gem. § 765a vom 13.11.2012 zu Unrecht zurückgewiesen hat, ohne ihn vorher ausreichend geprüft zu haben.

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesgerichtshofs ist auf Antrag des Schuldners eines Zwangsvollstreckungs- oder Zwangsversteigerungsverfahrens gemäß § 765a ZPO Vollstreckungsschutz zu bewilligen, wenn die Vollstreckung mit einer konkreten Gefahr für Leben und Gesundheit des Schuldners oder seiner nahen Angehörigen verbunden sein würde. Deren Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gebietet es, das Verfahren der Vollstreckungsgerichte so durchzuführen, dass der staatlichen Pflicht zum Schutze dieser Rechtsgüter Genüge getan wird. Das auf Art. 14 Abs. 1 GG beruhende Vollstreckungsinteresse des Gläubigers ist gegen die Grundrechte des Betroffenen aus Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG abzuwägen (vgl. etwa BGH NJW 2005, 1859; BGH, NJW 2008, 1000, BGH, NJW 2009, 1283).

Das Vollstreckungsgericht hat im Rahmen der gebotenen Abwägung konkreten Hinweisen auf eine Gefahr von Leib oder Leben durch die Vollstreckung sorgfältig nachzugehen und bei sachverständiger Beratung zu prüfen, ob solche Gefahren tatsächlich vorliegen und wie ihnen ggfs. begegnet werden kann. Dazu kann die Zwangsvollstreckung mit Auflagen versehen oder vorübergehend eingestellt werden. In besonderen Ausnahmefällen wäre auch eine längerfristige Einstellung oder gar eine Einstellung auf Dauer, letzteres allerdings nur als absoluter Ausnahmefall, möglich (BGH, NJW 2008; 1000).

7650, 702e

Aktenzeichen:  
3 M 562/12



**Amtsgericht Besigheim**  
VOLLSTRECKUNGSGERICHT

In der Zwangsvollstreckungssache

Pete.  
- Gläubiger -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Ulrich F.

gegen

Thomas,  
- Schuldner -

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt

erlässt das Amtsgericht Besigheim am 02.05.2012 folgenden

**Beschluss**

1. Die Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 11.03.2011 (Az: 2 /10) wird eingestellt.
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Schuldner
3. Streitwert: 36.006,75 Euro.

**Gründe:**

Der Gläubiger betreibt die Räumungsvollstreckung aus dem Urteil des Landgerichts Heilbronn vom 11.03.2011 (2 O 360/10).

Die zuständige Gerichtsvollzieherin bestimmt den 16.03.2012 als Räumungstermin.

Mit Schreiben vom 01.03.2012 beantragte der Verfahrensbevollmächtigte des Schuldners die Ein-

stellung der Zwangsvollstreckung. Zur Begründung wird im Wesentlichen vorgetragen, eine Durchführung der Räumung berge auf Seiten des Schuldners die Gefahr eines Suizids. Im Übrigen wird auf die Antragsbegründung Bezug genommen.

Die Gläubigerseite beantragt in ihrer Stellungnahme vom 09.03.2012 den Antrag zurückzuweisen. Im Wesentlichen wird vorgetragen, dass die Suizidgefahr aus dem Zwangsversteigerungsverfahren vor dem Amtsgericht Vaihingen/Enz (K 113/09) nicht für das Räumungsverfahren bestehe. Im Übrigen wird auf die Begründung im Schriftsatz des Gläubigers verwiesen.

Der Antrag der Schuldnerseite ist zulässig und begründet.

Vollstreckungsschutz nach § 765 a ZPO kann nur gewährt werden, wenn die jeweilige Zwangsvollstreckungsmaßnahme unter Würdigung des Schutzbedürfnisses des Gläubigers durch besondere Umstände für den Schuldner eine Härte beinhalten, die mit den guten Sitten nicht vereinbar ist.

§ 765 a ZPO ist dabei als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen (BGH NJW 65 S. 2107). Die mit der Zwangsvollstreckung üblicherweise verbundenen Eingriffe in den Lebenskreis des Schuldners können nicht als Härte im Sinne des § 765 a ZPO angesehen werden (Zöller ZPO 29. Auflage, Randnr. 5; Baumbach ZPO 65. Auflage, Randnr. 12).

Andererseits muss die Zwangsvollstreckung zumindest einstweilen eingestellt werden, wenn ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit des Schuldners zu besorgen ist und wenn der Zwangsvollstreckung entgegenstehende Interessen des Schuldners ersichtlich schwerer wiegen als die Belange des Gläubigers, deren Wahrung die staatliche Vollstreckungsmaßnahme dienen soll (BVerG, RpfI 94, Seite 470).

Bei der Entscheidung nach § 765 a ZPO sind daher die widerstreitenden Interessen der beiden Parteien gegeneinander abzuwägen, wobei Schuldnerschutz nur bei krassem Missverhältnis der für und der gegen die Vollstreckung sprechenden Interessen gewährt werden kann (Zöller ZPO, Randnr. 12).

Zur Prüfung der Begründetheit wurde ein nervenärztliches Gutachten durch Dr. me ,  
Klinikum an iof, in Auftrag gegeben.

Im Wesentlichen geht aus dem Gutachten vom 27.03.2012 hervor, dass eine psychische Erkrankung des Schuldners nicht vorliegt. Eine deutliche depressive Symptomatik und akute suizidiale Tendenzen zeichneten sich bei der Begutachtung nicht ab.

Allerdings ergibt sich aus dem Gutachten eine Anpassungsstörung, die offenbar mit der Zangs-